

**Bericht zur Entwicklung der  
Hilfen zur Erziehung und  
Eingliederungshilfen, sowie im  
Kinderschutz gemäß SGB VIII  
in Heidelberg  
(Stand: 31.12.2022)**

## Inhalt

1.	Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen) .....	3
1.1	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	5
1.2	Die Entwicklung bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).....	6
2.	Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen .....	7
3.	Qualitative und personelle Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes.....	8
3.1	Qualitätssicherung im Kinderschutz und Versorgungsnotlage hinsichtlich vorläufiger Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen).....	9
3.2	Zunehmende Komplexität der Fälle.....	10
3.3	Inklusion.....	11
4.	Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung .....	12
4.1	Ausblick zur Fachkräftesituation.....	14

## 1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen (ohne UMA-Hilfen)

Im Jahr 2022 ist für Heidelberg im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg der Fallzahlen bei gleichzeitigem Anstieg der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten festzustellen. Hinsichtlich des Kostenanstiegs ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Vergleich aller Stadtkreise in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin regelmäßig die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungem Mensch aufzuwenden hat (526,- €, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 835,- € – vgl. KVJS-Statistik 2021; die 2022-Statistik liegt noch nicht vor). Dies ist vor allem auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen zurückzuführen, die häufig die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen.

Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung, als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung wirksam sind, um noch höhere Anstiege von Fallzahlen und Kosten zu vermeiden. Hinsichtlich der zugenommenen Ausgaben ist insbesondere auf die weiter angestiegenen Entgeltsätze in allen Hilfebereichen hinzuweisen, die die Mehrausgaben entscheidend beeinflussen. In die Entgelterhöhungen sind hierbei maßgeblich die Personalkostenentwicklung aufgrund des deutlich erhöhten TVÖD-Tarifabschlusses, sowie die gestiegenen Energie- und Sachkosten eingeflossen. Weiter ist auch festzustellen, dass aufgrund komplexer Bedarfslagen - insbesondere bei Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen - zunehmend Bündelungen von mehreren parallellaufenden Hilfen in einer Familie gewährt werden und intensivere Hilfeformen erforderlich werden, die nur in engen Betreuungssettings mit entsprechend hohen Kosten zu gewährleisten sind. Die stationären und teilstationären Entgeltsätze der jeweiligen Träger werden vom KVJS verhandelt und sind vom Kinder- und Jugendamt nicht beeinflussbar.

Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung (ohne Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer UMA):

Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen 2020 – 2022 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2020 ohne UMA	2021 ohne UMA	2022 ohne UMA
ambulante Hilfen	628	611	702
teilstationäre Hilfen	121	117	115
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	261	263	283
Inobhutnahmen	94	70	78
Summe	1104	1061	1178

Abb. 2: Entwicklung der Ausgaben 2020 – 2022 insgesamt (ohne UMA)

Hilfen	2020 ohne UMA	2021 ohne UMA	2022 ohne UMA
ambulante Hilfen	4.599.701 €	4.634.781 €	5.624.981 €
teilstationäre Hilfen	2.302.745 €	2.311.705 €	2.237.049 €
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	8.986.741 €	9.514.556 €	9.209.689 €
Inobhutnahmen	551.435 €	587.454 €	413.073 €
Summe	16.440.622 €	17.048.496 €	17.484.793 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Gesamtfallzahlen bei gleichzeitigem Anstieg der Ausgaben feststellbar ist (von 1061 Fälle in 2021 auf 1178 Fälle in 2022). Hierbei sind gestiegene Fallzahlen sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Hilfen festzustellen, während die Anzahl der Tagesgruppen-Hilfen (teilstationär) praktisch auf dem Niveau der beiden Vorjahre geblieben sind. Bei der Betrachtung der Kostenentwicklung ist auffallend, dass die höheren Gesamtausgaben im Vergleich zum Vorjahr von ca. 440.000 € sich im Wesentlichen durch einen Fallzuwachs von 91 ambulanten Fällen mit Mehrausgaben von knapp über 1 Mio € in diesem gesamten Hilfesegment bedingen. Darin spiegelt sich wieder, dass durch die Gewährung intensiverer und gebündelter ambulanter Hilfen häufig versucht wird familienersetzende und noch kostenintensivere Hilfen zu vermeiden. So beispielsweise in einem Kinderschutzfall, wenn durch eine Verdoppelung des Hilfeumfangs für eine Sozialpädagogische Familienhilfe und der zusätzlichen Gewährung einer Haushaltshilfe der Verbleib von gefährdeten Kindern in der Familie gesichert werden kann. Hinsichtlich der insgesamt gestiegenen Fallzahlen ist auch zu berücksichtigen, dass durch die kriegsbedingte Aufnahme von über 1.700 aus der Ukraine geflüchteten Menschen in Heidelberg – darunter 510 Kinder und Jugendliche – (Stand: 30. Mai 2023) sich auch bei diesem Personenkreis zunehmend Hilfebedarfe ergeben, die eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe notwendig machen.

Bei den Inobhutnahmen gab es einen Anstieg um 8 Fälle im Vergleich zum Vorjahr. Dennoch haben sich die Ausgaben für diese vorläufigen Schutzmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr um knapp 175.000 € reduziert. Dies weist darauf hin, dass die Dauer der einzelnen Inobhutnahmen sich in 2022 durchschnittlich verringert hat und dadurch weniger Ausgaben in diesem Bereich erforderlich waren. Allerdings ist festzustellen, dass es im Jahr 2023 bislang einen deutlichen Trend zu stark ansteigenden Inobhutnahme-Fallzahlen gibt. So sind im ersten Halbjahr (Stand 30.06.2023) bereits 50 Inobhutnahmen (d.h. bereits etwa 2/3 der Gesamtfallzahlen der beiden Vorjahre) vollzogen worden.

Insgesamt 74 % - d.h.  $\frac{3}{4}$  der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (64 %) bzw. teilstationärer (10 %) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht. Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, d. h. ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe geleistet.

## 1.1 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte bzw. für von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machten in 2022 inzwischen schon knapp 40% aller Fälle aus.

Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht hierzu den Einsatz eines qualifizierten Diagnoseinstruments vor, das vom Sozialen Dienst entwickelt wurde und entsprechend standardisiert verwendet wird.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, hat sich im Vergleich zum Vorjahr in 2022 die Zahl der Eingliederungshilfen um 63 Fälle von 373 auf 436 Fälle erhöht, was entsprechend dem Trend der Vorjahre erneut darauf hinweist, dass immer mehr Kinder und Jugendliche eine psychiatrische Diagnose erhalten und gleichzeitig in ihrer Teilhabe am Leben beeinträchtigt sind. Auf der Grundlage mehrerer Studien zum deutlichen Anstieg psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen durch die Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass die Folgeeffekte der Pandemie auch beim Anstieg der Eingliederungshilfen ihren Niederschlag finden. Weiter angestiegen sind auch die Ausgaben in diesem Bereich – allerdings fällt dieser Anstieg mit etwas mehr als 200.000 € Mehrausgaben im Vergleich zum Vorjahr moderater aus als in den letzten Jahren. Die hohen Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen seelische Beeinträchtigungen aufweisen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Vor dem Hintergrund einer vorliegenden fachärztlichen Diagnostik und dem allgemeinen Inklusionsanspruch sind die Eingliederungshilfen nur wenig steuerbar. Die gestiegenen Kosten erklären sich zum einen mit den gestiegenen Fallzahlen der insgesamt gewährten Eingliederungshilfen und vor allem auch damit, dass mit einem Anstieg der stationären Eingliederungshilfen von 62 (2020) auf 81 (2022) diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (z.B. Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abb. 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2020 – 2022

<b>Eingliederungshilfen</b>	<b>2020 ohne UMA</b>	<b>2021 ohne UMA</b>	<b>2022 ohne UMA</b>
Fälle	344 (davon 62 stationär)	373 (davon 75 stationär)	436 (davon 81 stationär)
Ausgaben	6.089.531 €	6.648.832 €	6.864.038 €

## 1.2 Die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Aktuell (Stand Juli 2023) werden in ganz Deutschland etwa 31.000, in Baden-Württemberg rund 4.000 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) im Rahmen der Jugendhilfe betreut. Bundesweit bedeutet dies ein Anstieg um etwa 11.000 und landesweit um über 2.000 mehr zu versorgenden UMA im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Stadt Heidelberg hat aktuell die Aufnahmequote knapp erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge – soweit keine Verteilhindernisse vorliegen (z.B. Kinderschutz- oder Krankheitsgründe) – zur Weiterverteilung angemeldet werden.

Grundsätzlich ist das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zunächst für alle Kinder und Jugendlichen örtlich und sachlich zuständig, die sich als unbegleitete minderjährige Ausländer in der Gemarkung Heidelberg aufhalten bzw. dort aufgegriffen werden (z.B. durch die Polizei). Die gesetzlich vorgeschriebene Inobhutnahme sieht eine Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform unter Berücksichtigung umfangreicher fachlicher, personeller und räumlicher Standards vor. Nur in wenigen Einzelfällen können die Jugendlichen, wenn es verwandtschaftliche Beziehungen zu bereits in Heidelberg lebenden Menschen gibt, dort aufgenommen werden. In den überwiegend anderen Fällen erfolgt die Inobhutnahme in der Regel in stationären Wohngruppen der Heidelberger Jugendhilfeeinrichtungen.

Der in den Vorjahren erkennbare Trend zu niedrigeren Inobhutnahmezahlen von jungen, unbegleitet geflüchteten Menschen hat sich seit August 2022 umgekehrt und seither haben sich – analog der insgesamt deutlichen Zunahme an geflüchteten Menschen in Deutschland – auch die Aufnahmezahlen bei den UMA – so auch in Heidelberg (siehe Abb. 4) – gravierend erhöht. Dies hat u.a. dazu geführt, dass sich die Kommunen landes- und bundesweit einem Notstand an verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten für die UMA ausgesetzt sehen und der Ausbau an stationären Plätzen, die den Standards der Jugendhilfe entsprechen, nur schleppend vorankommt. Das Kinder- und Jugendamt ist hierzu in engem Austausch mit den regionalen Trägern stationärer Hilfen und plant einen zeitnahen Ausbau stationärer Plätze (siehe auch Punkt 3.1).

Abb. 4: Entwicklung der (vorläufigen) Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) 2020 – 2022

<b>UMA-(vorläufige) Inobhutnahmen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Fälle	21	28	78

Unabhängig von den in Obhut genommenen unbegleitet geflüchteten Minderjährigen wurden in der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes im Jahr 2022 insgesamt 66 Hilfen für UMA gewährt – dies entspricht einem Rückgang von 18 Fällen im Vergleich zum Vorjahr. Hiervon wurden 16 Hilfen in ambulanter Form und 50 als stationäre Hilfen gewährt. Hierfür wurden insgesamt etwa 2.781.000 € an Kosten aufgewandt (ca. 280.000 € mehr als in 2021), wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Kosten überwiegend vom Land erstattet werden. Die meisten geflüchteten Minderjährigen sind männlich und kommen nach wie vor überwiegend aus Afghanistan und Syrien, sowie in geringerer Zahl aus

afrikanischen Ländern. Die durch den Krieg in der Ukraine seit Ende Februar 2022 ausgelöste Vertreibungs- und Flüchtlingsbewegung hat im Hinblick auf die Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine bislang keine gravierenden Auswirkungen gehabt. Die Unterbringungszahlen bewegen sich in diesem Bereich bislang im einstelligen Bereich.

Der Schwerpunkt der Hilfen für die jungen geflüchteten Menschen ist vor allem auf notwendige Integrationsmaßnahmen gerichtet. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wird die Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe in der Regel auf der Grundlage des § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige) auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus gewährt. In den anderen Fällen sind mit dem Amt für Soziales Absprachen im Sinne eines gelingenden Übergangsmangements getroffen worden. Erfreulicherweise können weiterhin in mindestens 80 % aller Hilfen erfolgreiche Hilfeverläufe mit einem hohen Grad an Zielerreichung festgestellt werden.

## 2. Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Hierbei trägt der Soziale Dienst im Rahmen des Wächteramtes eine besondere Verantwortung. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte, etc.). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist in den letzten 3 Jahren ein Anstieg der Fallzahlen festzustellen (siehe Abb. 5), wobei sich insbesondere die Zahl der bestätigten Meldungen erhöht hat und diese bestätigten Meldungen mit 186 im Jahr 2022 einen Höchststand erreicht haben.

Abb. 5: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen 2020 – 2022 (insgesamt und bestätigte)

	2020	2021	2022
Gefährdungsmeldungen	245	269	272
davon bestätigt	167	177	186

Für 2023 zeichnet sich nach dem ersten Halbjahr (Stand 30.06.2023) ein weiterer Anstieg der eingegangenen (bereits 167) und bestätigten (bereits 117) Gefährdungsmeldungen ab (vgl. hierzu auch Punkt 3.).

Insgesamt zeigen die weiter angestiegenen und hohen Zahlen an eingegangenen und bestätigten Gefährdungsmeldungen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine elementare Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat. In mehr als 2/3 der Gesamtmeldungen bestätigt sich eine Kindeswohlgefährdung, womit weitere fachliche Schritte der Abklärung, Krisenintervention, Beratung der Eltern und jungen Menschen, Vorbereitung, Einleitung und

Durchführung entsprechender Hilfen, sowie gegebenenfalls die Anrufung des Familiengerichts und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren einhergehen. Nach wie vor ist in der Praxis insbesondere festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Die verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte und Kinderschutz – vor allem auch im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von institutionalisierter und individueller (sexueller) Gewalt an Kindern – hat zu einer höheren Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen geführt und bekräftigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt.

Immer wieder ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Bearbeitung von Gefährdungsfällen für die Mitarbeitenden im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes mit hohen fachlichen Anforderungen und hoher Verantwortungsübernahme einhergeht. So gilt es – häufig zunächst auf der Grundlage von nur wenigen, oder auch widersprüchlichen Informationen – eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei mögliche Risiken für das Wohl eines Kindes weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren.

### **3. Qualitative und personelle Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Sozialen Dienstes**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allen vom Sozialen Dienst sicherzustellenden Aufgaben um gesetzliche Pflichtaufgaben mit entsprechenden Rechtsansprüchen handelt, die mit hohen fachlichen Qualitätsansprüchen und einem hohen Maß an Verantwortungsübernahme einhergehen.

Die stark im Fokus stehende und ins öffentliche Bewusstsein gerückte Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, besonders auch im Bereich der erzieherischen Hilfen, erhöhen regelmäßig die Anforderungen an die Leitungskräfte und die Sachbearbeiter/innen fachliche und fiskalische Steuerungssysteme, sowie Qualitätsstandards und Qualitätsvereinbarungen weiter zu entwickeln bzw. diese umzusetzen (Fall- und Finanzverantwortung).

Die immer komplexer werdenden Fallkonstellationen und Bedarfslagen erfordern vermehrte Abstimmungen mit den Leitungen und vermehrte kollegiale Beratung sowie einen höheren Begleitungs-/Unterstützungsaufwand durch die Leitungen und der Teamkollegen untereinander. Hinzu kommt, dass die personelle Zusammensetzung in der Abteilung Soziale Dienste mittlerweile nicht mehr so stabil ist wie früher und zunehmend durch regelmäßige Fluktuation (Schwangerschaften, Stellenwechsel...) aber auch durch vermehrte Krankheitsausfälle geprägt ist.

Wesentlich für die Arbeit des Sozialen Dienstes sind zunehmend intensivere Kooperationen und Vernetzungen (z.B. im Qualitätszirkel Jugendamt - Gesundheitswesen, Jugendamt - Schulsozialarbeit, Jugendamt - Jobcenter, Jugendamt - Polizei, institutionsübergreifende Fallbesprechungsrunden, intensivere amtsinterne Abstimmungen zwischen sozialem Dienst und wirtschaftlicher Jugendhilfe, regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Kinder- und

Jugendamt und dem Amt für Soziales und Senioren u.v.m.). Dieses wirkt sich auch in eine zunehmend erforderlich werdende Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen aus.

### **3.1 Qualitätssicherung im Kinderschutz und Versorgungsnotlage hinsichtlich vorläufiger Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen)**

Gerade auch durch vermehrt im letzten Jahr bekannt gewordene und intensiv in den Medien dargestellte tragische Kinderschutzfälle sind die Jugendämter/Sozialen Dienste zunehmend im Blickfeld der Öffentlichkeit, v.a. durch kritische Medienberichterstattung in Fällen, in denen Kinder zu Schaden gekommen sind. Die komplexen Fallkonstellationen erfordern eine besonders erhöhte Sorgfalt bei der Fallbearbeitung und bringen auch regelmäßig persönliche Belastungen für die Sachbearbeiter/innen und Führungskräfte mit sich.

Termine zur Abklärung und Begleitung im Rahmen des Kinderschutzes, sowie Gefährdungseinschätzungen sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und ad hoc-Einsätze erfordern immer die Beteiligung von zumindest 2 sich unterstützenden Fachkräften, bei mehreren Geschwisterkindern werden entsprechend noch mehr Fachkräfte benötigt. Wie in vielen gesellschaftlichen Bereichen beobachtbar sind leider auch die Fachkräfte des Sozialen Dienstes, insbesondere in Kinderschutzfällen und bei Eingriffen in die elterliche Autonomie, zunehmend mit respektlosem, drohendem und übergriffigem Verhalten und Beschwerden konfrontiert, was eine zusätzliche Belastungskomponente darstellt.

Im Laufe des ersten Halbjahrs 2023 haben familiäre Krisensituationen, die eine Inobhutnahme notwendig machen, drastisch zugenommen. Neben der bekannten Bedarfslage hinsichtlich der zu versorgenden unbegleitet geflüchteten Minderjährigen (umA) ist vor allem ein signifikanter Zuwachs an in Obhut zu nehmenden jüngeren Kindern und auch Säuglingen festzustellen (aus Familien, aber regelmäßig auch aus der Kinder- oder Frauenklinik oder aus Mutter-Kind-Einrichtungen). Wie erwähnt sind im ersten Halbjahr (Stand 30.06.2023) bereits 50 Inobhutnahmen (d.h. bereits etwa 2/3 der Gesamtfallzahlen der beiden Vorjahre) vollzogen worden. Diese Entwicklung hat eine zum Teil dramatische Versorgungsnotlage hinsichtlich verfügbarer Inobhutnahmeplätze ausgelöst. Aufgrund von Personalmangel oder hohem Krankenstand sind immer mehr stationäre (Inobhutnahme-) Plätze weggebrochen. Zeitweise war in der gesamten Region kein einziger Inobhutnahmeplatz verfügbar, weder im stationären Rahmen noch in Bereitschaftspflegefamilien. So war in einer Akutsituation eine Inobhutnahme nur noch möglich, in dem nach längerer Recherche bei einem weiter entfernt liegenden Träger ein Platz gefunden werden konnte. In einem anderen Fall war ein Träger zur Aufnahme eines Kleinkindes nur unter der Voraussetzung bereit, dass für die Inobhutnahme-Gruppe zusätzlich eine Familienpflegerin eines ambulanten Trägers als unterstützende Kraft eingesetzt wird.

Für die Fach- und Führungskräfte des Sozialen Dienstes stellt eine solche Entwicklung eine anhaltende Belastung dar, da sie sich dem Risiko ausgesetzt sehen, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Kinderschutz und der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen nicht mehr erfüllen zu können und sich gegebenenfalls für schwerwiegende Konsequenzen, die sich daraus für betroffene Kinder ergeben können, haftbar zu machen.

Mit Wahrnehmung dieser Entwicklung ist im Kinder- und Jugendamt im Zusammenwirken der Amtsleitung mit den Abteilungsleitungen zeitnah und mit Hochdruck der dringend

notwendige Ausbau der Versorgungsstrukturen angegangen worden. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen initiiert bzw. bereits umgesetzt:

- Ausweitung der stationären Versorgung durch im Rahmen einer Durchfinanzierung sichergestellte Inobhutnahmeplätze (von 0 – 18 Jahre) und vollstationären Plätzen in Kooperation mit dem Luise-Scheppler-Heim Heidelberg
- Intensiviertes Werben des Pflegekinderdienstes um neue geprüfte Bereitschaftspflegefamilien und neue Kooperation mit einem Freien Träger (Zefie) zur Bereitstellung von 2-3 Bereitschaftspflegeplätzen
- Entwicklung eines Bereitschaftspflege-Notkonzepts mit in Frage kommenden geeigneten – fachlich qualifizierten – Personen zur kurzzeitigen und vorübergehenden Aufnahme eines Kindes. Hierzu wurden alle unserem Amt bekannten Tagespflegepersonen, sowie Erzieher/innen aus städtischen Kindertagesstätten in Elternzeit angesprochen
- Kurzfristiger Aufbau eines Angebots Jugendwohngemeinschaft mit 3-4 Plätzen für Jugendliche ab 16 Jahren in Kooperation mit dem Träger Pilgerhaus Weinheim
- Mittelfristiger Aufbau einer neuen Einrichtung mit einer Inobhutnahmegruppe für Kinder im Alter von 0-6 Jahren, sowie 2 Gruppen und jeweils 8 vollstationären Plätzen für Kinder von 0-6 Jahren bzw. ab 6 Jahren in Kooperation mit dem Träger Pilgerhaus Weinheim

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass der Soziale Dienst handlungsfähig bleibt und seinen gesetzlichen Auftrag im Rahmen des Kinderschutzes adäquat erfüllen kann.

### **3.2 Zunehmende Komplexität der Fälle**

Sowohl von Seiten des Sozialen Dienstes, als auch durch die Kooperationspartner in den Einrichtungen der Erziehungshilfen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden weiter zunehmende komplexere Bedarfslagen bei gleichzeitig immer mehr und immer jüngeren Kindern und Jugendlichen wahrgenommen (häufig auch „Systemsprenger“). Damit einhergehend hat sich der Arbeitsaufwand in diesen Fällen weiterhin erhöht. Hierbei wird es insbesondere bei erforderlichen stationären Hilfen mit intensivpädagogischen Bedarfen immer schwieriger zeitnah geeignete Einrichtungen zu finden, da viele Anfragen erforderlich sind und bei häufig erteilten Absagen immer weitergesucht werden muss. Nicht selten müssen für besonders belastete und herausfordernde Kinder und Jugendliche 30 oder mehr Einrichtungen nach einem stationären Platz angefragt werden. Aktuell planen die Jugendämter Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis und Heidelberg wegen der auch dort bestehenden entsprechenden Bedarfslagen im Verbund mit 2 Jugendhilfeträgern den Aufbau von 2 intensivpädagogischen (fakultativ geschlossenen) stationären Wohngruppen, um diesen Bedarfen hier in der Region noch besser begegnen zu können.

In den zunehmenden komplexen stationären Fällen kommt es zudem immer häufiger vor, dass es zu Krisen und Abbrüchen kommt, d.h. unabhängig von der regulären Hilfeplanung mehrfache zusätzliche Termine in den (teils sehr weit entfernt liegenden Einrichtungen) wahrzunehmen sind. Leider ist auch festzustellen, dass vermehrt stationäre Einrichtungen hilflos auf schwerwiegende Krisen reagieren, verstärkt um Beratung in den Krisenfällen beim ASD nachfragen und die Einrichtungen insgesamt die „schwierigen“ Kinder oder Jugendlichen immer weniger aushalten und halten. Kommt es dann zum Abbruch der Hilfe muss seitens des ASD häufig das Familiengericht angerufen werden und wieder eine neue Einrichtung gesucht werden (mit dem kompletten Aufwand von Telefonaten, Zusammenstellen und Versenden von Fallunterlagen, neue Abstimmung mit den Eltern, Vorstellungsterminen, Verbringung in die neue Einrichtung etc.).

Zusätzlich wird es vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels für den Sozialen Dienst immer schwieriger und aufwändiger beispielsweise zur Durchführung ambulanter Erziehungs- oder Eingliederungshilfen geeignete sozialpädagogische Fachkräfte oder z.B. Heilpädagogen zu finden. Dies führt auch dazu, dass familiäre Krisen gegebenenfalls länger durch eine eigene Betreuung durch den Sozialen Dienst überbrückt werden müssen.

### **3.3 Inklusion**

Überregional – so auch in Heidelberg – besteht ein wachsender Druck von Seiten der Kindertagesstätten und Schulen diese Systeme zu entlasten und dort identifizierte „schwierige“ bzw. verhaltensauffällige oder seelisch beeinträchtigter Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einzelfallhilfe zu versorgen (z.B. durch Schulbegleitungen). Das gilt ebenso für Kinder und Jugendliche für die aus dem Gesundheitssystem heraus (Kinder- und Jugendpsychiatrie, niedergelassene Psychotherapeuten, Kinderärzte etc.) ein Bedarf an Einzelfallhilfe formuliert wird. Hier zeigen sich v.a. zunehmende Bedarfe für Kinder/Jugendliche mit Autismusspektrums-Störungen, Aufmerksamkeits- und Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen, was sich in entsprechenden Zahlen an schulbezogenen und Kita-bezogenen Eingliederungshilfen ausdrückt.

Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch und dem zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) feststellbaren Fallzunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben ihren Anteil an weiterem Arbeitszuwachs. Die in Abbildung 3 unter Punkt 1.1 dargestellten Fallzahlen zeigen, dass inzwischen bereits 2/5 aller vom Kinder- und Jugendamt gewährten Hilfen als Eingliederungshilfen zu gewähren sind (40%). Heidelberg steht v.a. auch aufgrund der hohen Dichte an Kinder- und Jugendpsychiatern und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie landesweit an der Spitze der pro jungen Menschen in den Stadtkreisen gewährten Eingliederungshilfen. Dabei hat die Einführung und Umsetzung des BTHG für die Jugendämter, v.a. konkret für den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitreichende Konsequenzen (komplexe Rechtssystematik mit zahlreichen neuen Vorschriften im Rahmen des SGB IX, neues standardisiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung etc.).

Weitreichende Veränderungen in der Eingliederungshilfe werden sich durch die bis Ende 2027 geplante Umsetzung der sogenannten „Großen Lösung“ ergeben. Die bisherige

Regelung unterschiedlicher Zuständigkeiten je nach Behinderungsart sorgt für vielfältige Zuständigkeits-, Schnittstellen- und Finanzierungsprobleme. Daher ist im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Zielsetzung hinterlegt, die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter zusammenzuführen. Es besteht mittlerweile ein breiter Konsens einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen – die abschließende Gesetzgebung hierzu steht jedoch noch aus.

In einem ersten Schritt hat der Gesetzgeber zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen mit Behinderungen die verpflichtende Einführung von sogenannten Verfahrenslotsen ab 2024 in den Jugendämtern vorgesehen. Diese sollen die Betroffenen durch Beratung und Unterstützung durch das komplexe Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichsten Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten leiten und die Jugendämter bei der Entwicklung hin zur „großen Lösung“ unterstützen. Das Kinder- und Jugendamt hat diesem rechtlichen Anspruch durch die Einstellung von 2 Fachkräften als Verfahrenslotsinnen im 2. Halbjahr 2023 Rechnung getragen.

#### **4. Fazit und Prognose für die weitere Entwicklung**

Heidelberg verfügt im Gesamtspektrum der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin über eine gut ausgebaute Infrastruktur präventiver und strukturell verankerter Angebote. Diese hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Fallzahlen und die damit einhergehenden Kosten im Bereich der individuellen erzieherischen Hilfen auch im Jahr 2022 bezogen auf den jeweiligen Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung weniger angestiegen sind als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Dennoch geht mit den gewährten Hilfen regelmäßig eine Steigerung der Ausgaben einher, die sich vor allem auf die weiter angestiegenen Kostensätze zurückführen lässt. Weiterhin auffällig ist der entsprechend dem Trend der Vorjahre auch in 2022 wiederum feststellbare erneute Anstieg der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hierbei ist mit einem Anteil von 40% dieser Hilfen an der Gesamtheit aller Hilfen ein neuer Höchststand erreicht worden. Diese Entwicklung ist durchaus mit Sorge zu betrachten, zeigt sie doch, dass immer mehr junge Menschen seelisch belastet sind und entsprechende kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen erhalten. Hierbei handelt es sich vorwiegend um diagnostizierte Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS), Störungen des Sozialverhaltens, Depressive-/Angststörungen oder Autismus-Spektrum-Störungen. Häufig kann diesen Bedarfen nur mit Hilfen begegnet werden, die einen intensiven Personalschlüssel (bis hin zu 1:1-Betreuungen) und besondere Qualifikationen voraussetzen und dadurch auch entsprechend kostenintensiv sind.

Die in Heidelberg im Jahr 2022 wieder angestiegenen Zahlen bei den Inobhutnahmen und insbesondere der in 2023 erkennbare Trend zu noch deutlich höheren Inobhutnahmehzahlen in diesem Jahr weisen darauf hin, dass familiäre Krisensituationen und Belastungen, die aus Kinderschutzgründen eine Trennung des Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern erforderlich machen, häufiger werden.

Im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) ist die seit Sommer 2022 deutlich angestiegene Zahl an in Heidelberg ankommenden bzw. aufgegriffenen geflüchteten jungen Menschen bemerkenswert. Hierbei spiegelt sich der Trend wieder, dass weltweit insgesamt immer mehr Menschen ihr Heimatland verlassen bzw. sich auf die Flucht begeben. Hier gilt es auch die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine im Blick zu behalten. Aus der Ukraine sind bislang kaum unbegleitete Minderjährige in Heidelberg angekommen, bei anhaltender Kriegsdauer könnte jedoch eine weitere Zunahme an geflüchteten und vertriebenen Menschen – auch unbegleiteter Minderjähriger – erwartet werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund des in 2022 erreichten Höchststandes an bestätigten Gefährdungsmeldungen, der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine zentrale Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat.

Insgesamt ist für Heidelberg positiv festzuhalten, dass trotz der gestiegenen Fallzahlen und Ausgaben der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen mit 74% nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Der Soziale Dienst und alle beteiligten Fachstellen des Kinder- und Jugendamtes werden im Rahmen der gegebenen Steuerungsmöglichkeiten weiterhin höchste Anstrengungen unternehmen, um eine insgesamt ausgewogene Angebotsstruktur aus präventiven, strukturellen und individuellen Hilfen sicherzustellen.

Dennoch ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und dem stetig wachsenden Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung Heidelbergs mit weiter ansteigenden Problemlagen und damit verbundener zunehmender Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung zu rechnen. So liegen Stand Juli die für 2023 für alle Hilfen prognostizierten Gesamtausgaben auch schon etwa 1 Mio. Euro über dem Endergebnis der Ausgaben in 2022 (aber noch unter dem für 2023 erhöhten Haushaltsansatz). Somit ist weiterhin ein Trend zu ansteigenden finanziellen Aufwendungen zu erkennen.

Hierbei werden sich weiterhin insbesondere die Zunahme an intensivpädagogischen und stationären Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfekosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Auch der im Zusammenhang mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nochmals deutlich hervorgehobene Inklusionsanspruch und die Vorgaben aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) lassen weitere Hilfeansprüche und damit weitere Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erwarten.

Mit Stand 01.07.2023 liegt die Prognose 2023 für die Ausgaben für alle Einzelfallhilfen bereits deutlich über dem Ergebnis 2022 aber noch unter dem erhöhten Haushaltsansatz für 2023 (23.900.000 €).

## 4.1 Ausblick zur Fachkräftesituation

Wie in vielen Berufsfeldern wird es mittlerweile auch in der Sozialen Arbeit zunehmend schwieriger ausreichende und geeignete Fachkräfte für die vielfältigen ambulanten, teilstationären und vor allem stationären Leistungsangebote zu finden, bzw. das Personal in den betreffenden Arbeitsgebieten zu binden. Dies gilt sowohl für die freien Träger, als auch zunehmend für die Jugendämter. Neben den bekannten Herausforderungen im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten gilt es auch für die Fachkräfte der Erziehungshilfe-Träger und im Sozialen Dienst des Jugendamtes geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um diese Berufsfelder der Kinder- und Jugendhilfe attraktiv zu machen und Rahmenbedingungen anzubieten, die die Motivation, einen entsprechenden Beruf zu ergreifen und auch längerfristig auszuüben erhöhen. Hierzu gibt es beispielsweise im regelmäßigen Austausch im Arbeitskreis Jugendamt-Einrichtungen der Erziehungshilfe und auch innerhalb des Kinder- und Jugendamtes Überlegungen und Umsetzungen vielfältiger Art. Hierzu zählen z.B.

- ° der Ausbau von Fachschulplätzen und Studienkapazitäten von (sozial-) pädagogischen Ausbildungen und Studiengängen
- ° ansprechende finanzielle Rahmenbedingungen – auch mit Anreizen durch Zulagen
- ° Absicherung durch unbefristete Arbeitsverhältnisse
- ° Schaffung eines Arbeitsklimas, das einen hohen Grad an Identifikation der Beschäftigten mit ihren Aufgaben und ihrem Arbeitsplatz ermöglicht.
- ° eine gute Anleitung und Begleitung von Neueinsteigern mit einem Einarbeitungskonzept, sowie Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten
- ° eine gute Arbeitsplatzausstattung – auch mit digitalen Geräten
- ° flexible Formen der Arbeitsgestaltung
- ° Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Personalentwicklung
- ° aber auch: die Stärkung der gesellschaftlichen Anerkennung der Kinder- und Jugendhilfe

Eine Vielzahl dieser vorgeschlagenen Maßnahmen werden bereits jetzt in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt besprochen oder auch umgesetzt. Um die gestiegenen Bedarfslagen und Aufgaben rund um die Prüfung, Gewährung und Begleitung bzw. Fallsteuerung in den Individualhilfen und vor allem die mit hoher Verantwortung verbundenen Aufgaben im Kinderschutz weiterhin fachgerecht erfüllen zu können, ist jedoch vor allem eine angemessene Personalausstattung des Sozialen Dienstes unerlässlich. Hierzu ist im neuen KJSG (§79 SGB VIII) erstmals rechtlich geregelt worden, dass "die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter (...) zu sorgen haben; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen."

Hierzu befindet sich das Kinder- und Jugendamt weiter in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt mit der Zielsetzung, ein geeignetes Personalbemessungsverfahren zu implementieren und alle Fachbereiche des Amtes sach- und bedarfsgerecht personell auszustatten. Der weitere Verlauf hierzu bleibt – gerade auch vor dem Hintergrund des beschriebenen sich sowohl im Sozialbereich, als auch im Verwaltungsbereich verschärfenden Fachkräftemangels – abzuwarten.